

Fassung vom 01. Juli 2009	Fassung vom 01. Januar 2015	Bemerkung
<p>Nr. 1 Abs. 2 Die früh erworbene musikalische Ausbildung soll für das spätere Leben eine sinnvolle Beschäftigung auslösen.</p>	<p>Nr. 1 Abs. 2 Die früh erworbene musikalische Ausbildung soll für das spätere Leben eine sinnvolle Beschäftigung auslösen. <i>Vorrangiges Ziel des Jugendmusikschulangebotes ist das Erlangen der Befähigung zum gemeinsamen Musizieren z.B. in der Jugendmusikschule, im Elternhaus oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Wir widmen uns gleichermaßen der musikalischen Spitzen- und der Breitenförderung mit dem Ziel einer stärkeren Musikalisierung unserer Gesellschaft. Chancengleichheit und Zugangsoffenheit für unser Angebot kultureller Bildung sind uns wichtig.</i></p>	<p>Modernisierung der Ziele und Aufgaben der Jugendmusikschule</p>
<p>Nr. 2 Abs. 3 Die Stadt ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen, des....</p>	<p>Nr. 2 Abs. 3 Die Stadt ist Mitglied des Verbandes <i>deutscher</i> Musikschulen, des...</p>	
<p>Nr. 5 Abs. 1 Die Ausbildung in der Jugendmusikschule wird nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen durchgeführt.</p>	<p>Nr. 5 Abs. 1 Die Ausbildung in der Jugendmusikschule wird nach dem Strukturplan des Verbandes <i>deutscher</i> Musikschulen durchgeführt.</p>	
<p>Nr. 5 Abs. 6 Die Stundenpläne werden von der Jugendmusikschule festgelegt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 30, 45, 60, 75 oder 90 Minuten.</p>	<p>Nr. 5 Abs. 6 Die Stundenpläne werden von der Jugendmusikschule festgelegt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 30, 45, 60, 75, 90 <i>oder 120 Minuten. In Sonderfällen sind auch 15 und 22,5 Minuten möglich.</i></p>	<p>Anpassung an das derzeitige Angebot</p>

<p>Nr. 5 Abs. 7 Eine Entscheidung über die Unterrichtsform/dauer liegt bei der Jugendmusikschule.</p>	<p>Nr. 5 Abs. 7 Eine Entscheidung über die Unterrichtsform/dauer liegt bei der Jugendmusikschule. <i>Bei unterbelegten oder überbelegten Kursen wird die Unterrichtsform/dauer seitens der Jugendmusikschule angepasst.</i> <i>Ändert sich die Unterrichtsform, -dauer oder -zeit innerhalb des Unterrichtsjahres, kann das Unterrichtsentgelt seitens der Jugendmusikschule angepasst werden.</i></p>	<p>Inhaltliche Ergänzung</p>
	<p>Nr. 5 Abs. 9 neu: <i>Bei Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen oder anderen Trägern können in Einzelfallentscheidungen andere Bedingungen gelten.</i></p>	<p>Anpassung an das derzeitige Angebot</p>
<p>Nr. 6 Abs. 1 ... und Heranwachsende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie...</p>	<p>Nr. 6 Abs. 1 ... und Heranwachsende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie...</p>	<p>Erweiterung des Teilnehmerkreises in Anlehnung an das Bundeskindergeldgesetz</p>
<p>Nr. 7 Abs. 1 Die Teilnehmer/innen an den Veranstaltungen der Jugendmusikschule haben für Gruppen- oder Einzelunterricht Teilnahmeentgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte wird gesondert durch Beschluss des Magistrats festgesetzt.</p>	<p>Nr. 7 Abs. 1 Die Teilnehmer/innen an den Veranstaltungen der Jugendmusikschule haben für Gruppen- oder Einzelunterricht Teilnahmeentgelte zu entrichten. <i>Bei den Teilnahmeentgelten handelt es sich um ein jährliches Entgelt, das entsprechend auf 12 Monate verteilt wird. Während der Ferien ist deshalb das Unterrichtsentgelt in voller Höhe zu zahlen.</i> Die Höhe der Entgelte wird gesondert durch Beschluss des Magistrats festgesetzt.</p>	<p>Inhaltliche Ergänzung/Erklärung</p>

<p>Nr. 7 Abs. 2 Teilnehmer/innen, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bremerhaven haben, sind zur Zahlung des doppelten Entgeltes verpflichtet.</p>	<p>Nr. 7 Abs. 2 Teilnehmer/innen, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bremerhaven haben, zahlen einen Aufschlag von 25%. Erwachsene nach dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag von 30%.</p>	<p>Die derzeitigen Einnahmen durch Zuschläge von Auswärtigen betragen 20,- € monatlich. Mit der Verringerung des Zuschlags auf 25% soll der vermuteten „Ummeldung auf dem Papier“ nach Bremerhaven entgegengewirkt werden. Der Erwachsenenzuschlag wurde auf 30% festgelegt. Die Höhe der Zuschläge orientiert sich an denen der Musikschule der Stadt Langen.</p>
<p>Nr. 7 Abs. 3 Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist bei gleichzeitiger Teilnahme an einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach unentgeltlich.</p>	<p>Nr. 7 Abs. 3 Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist bei gleichzeitiger Teilnahme an einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach <i>entgeltfrei</i>.</p>	
	<p>Nr. 7 Abs. 8 neu: <i>Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.</i></p>	<p>Die Bearbeitungszeiten bei Neuaufnahmen haben sich erheblich verändert. Die Berechnung der Ermäßigung ist umfangreicher und durch den Bildungsgutschein mit deutlich mehr Zeitaufwand bei der Anmeldung verbunden. Diese Zeiten blieben bisher unberücksichtigt. Geplant ist ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 10,- €, im Jahr gibt es etwa 100 Neuanmeldungen.</p> <p>Durch den Klaviernutzungsbeitrag (geplant 1,- € pro Monat) könnten etwa 2/3 der Erhaltungsaufwendungen (ohne Reparaturen) für die akustischen Tasteninstrumente gedeckt werden. Die Jugendmusikschule rechnet mit Einnahmen in Höhe von etwa 1.200 € jährlich.</p>
	<p>Nr. 7 Abs. 9 neu: <i>Dem Kulturamt bleibt vorbehalten, besondere Härtefälle abweichend dieser Entgeltordnung zu regeln. Dabei muss die kalkulierte Einnahmesituation besondere Beachtung finden.</i></p>	<p>Härtefallregelung für besonders begabte Schüler/innen</p>

<p>Nr. 8 Abs. 1 Teilnahmeentgelte können entsprechend der Nr. 9 und 10 ermäßigt werden. Ermäßigungen für Unterrichtsentgelte bei Teilnahme von Eltern der Jugendmusikschule sowie für Ensemble- und Ergänzungsfächer sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Nr. 8 abs. 1 Teilnahmeentgelte können entsprechend der Nrn. 9 und 10 ermäßigt werden. Ermäßigungen für Unterrichtsentgelte bei Teilnahme von <i>Auswärtigen sowie nach Vollendung des 25. Lebensjahres</i> und bei Ensemble - und Ergänzungsfächern sind nicht vorgesehen</p>	<p>Keine Ermäßigungen für auswärtige Schüler/innen vorgesehen. Siehe Nr. 6 Abs. 1 Anpassung an das Bundeskindergeldgesetz.</p>
<p>Nr. 8 Abs. 6 Teilnehmer/innen, denen eine Ermäßigung gewährt wird, können erst nach einer Bewährungszeit von einem Jahr und/oder fachlicher Bewertung für den Einzelunterricht eingeteilt werden</p>	<p>jetzt Nr. 6 Abs. 9 Teilnehmer/innen können erst nach einer Bewährungszeit von einem Jahr und/oder fachlicher Bewertung für den Einzelunterricht eingeteilt werden</p>	<p>Dieser Absatz gehört inhaltlich zur Nr. 6 und gilt zukünftig für alle Schüler/innen, unabhängig von der Gewährung einer Ermäßigung.</p>
<p>Nr. 9 Abs. 1 Die Jugendmusikschule kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von der Zahlung des Entgeltes nach Nr. 7 gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Nrn. 8, 9 und 10 nicht begründet.</p> <p>Der Antrag ist bei Aufnahme in die Jugendmusikschule bzw. unverzüglich nach Eintritt der Situation bei der Jugendmusikschule zu stellen.</p>	<p>Nr. 9 Abs. 1 Die Jugendmusikschule kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von der Zahlung des Entgeltes nach Nr. 7 <i>sowie eine Ermäßigung bei Instrumentenmiete nach Nr. 13</i> gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Nrn. 8, 9 und 10 nicht begründet.</p> <p>Der Antrag ist bei Aufnahme in die Jugendmusikschule bzw. unverzüglich nach Eintritt der Situation bei der Jugendmusikschule zu stellen. <i><u>Später eingehende Anträge können erst vom Monat des Eingangs bei der Jugendmusikschule berücksichtigt werden.</u></i></p>	<p>Zukünftig soll auch eine Ermäßigung bei der Instrumentenmiete für Schüler/innen aus sozial schwachen Familien möglich sein.</p> <p>Ergänzung/Erklärung</p>

<p>Nr. 10 Abs. 3 Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Nrn. 1 und 2 ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 500,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Nr. 10 Abs. 3 Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den <i>Absätzen (1) und (2)</i> ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 700,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Die Anhebung der Höchstgrenze des Familieneinkommens basiert auf den Sätzen der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Bundessozialgesetzbuch (SGB XII). Hiermit soll sichergestellt werden, dass Familien mit geringem Einkommen nicht schlechter gestellt werden als Empfänger von Sozialleistungen.</p>
<p>Nr. 14 Abs. 3 Abmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres vorzunehmen; Ausnahme Nr. 11 (3), Musikalische Früherziehung und Grundausbildung</p>	<p>Nr. 14 Abs. 3 Abmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) <i>und</i> Nr. 6 (3). <i>Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“, „Musikwachtel, MusiKäfer“ sind zum 30.09., 31.12., 31.03., 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitzuteilen.</i> <i>Im Bereich Schulk Kooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäfts-stelle bis spätestens 31.5. schriftlich mitzuteilen.</i></p>	<p>Die Kündigungsfristen wurden dem derzeitigen Angebot angepasst.</p>
	<p>Nr. 14 Abs. 6 neu: <i>Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur in begründeten Ausnahmefällen wie Wohnortwechsel, längerer Krankheit oder Beginn einer Berufstätigkeit</i></p>	<p>Ergänzung der Kündigungsrechte</p>

<p>Nr. 15 Abs. 1 Die Orchester der Jugendmusikschule fordern für ihre Auftritte keine Gage. Vor einem öffentlichen Auftreten ist der Leiter der Jugendmusikschule zu informieren. ...dabei ist der Stundensatz für Lehrer der Oberstufe an allgemein bildenden Schulen zugrunde zu legen.</p>	<p>Nr. 15 Abs. 1 Die Orchester der Jugendmusikschule fordern für ihre Auftritte keine Gage. Vor einem öffentlichen Auftreten ist <i>der/die Leiter/in</i> der Jugendmusikschule zu informieren. ...dabei ist der Stundensatz für <i>Lehrer/innen</i> der Oberstufe an allgemein bildenden Schulen zugrunde zu legen</p>	
<p>Nr. 16 ...Unfalldeckungsschutz:</p> <p>Invaliditätsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - 20-50% Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 30.000 € - 51-75% Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 55.000 € - 76-89% Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 80.000 € - 70 u. m. Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zu 105.000 € <p>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 1.200 € Bestattungskosten bis zu 2.500 €</p>	<p>Nr. 16 ...Unfalldeckungsschutz:</p> <p><i>Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von</i></p> <p><i>20% bis einschließlich 30 % nach einem Richtwert von 30.000,00 €,</i> <i>31% bis einschließlich 50% nach einem Richtwert von 50.000,00 €,</i> <i>51% bis einschließlich 70% nach einem Richtwert von 90.000,00 €,</i> <i>71% und mehr nach einem Richtwert von 130.000,00 €,</i></p> <p><i>Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €</i> <i>Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €</i></p>	<p>Die Formulierung sowie Anpassung des aktuell bestehenden Unfalldeckungsschutzes erfolgte in Absprache mit dem Rechts- und Versicherungsamt.</p>